

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2021

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 30. Dezember 2021

Nr. 43

Tag	INHALT	Seite
22.12.21	Haushaltsbegleitgesetz 2022	1009
22.12.21	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 (Staatshaushaltsgesetz 2022 – StHG 2022)	1012
22.12.21	Gesetz zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes und zur Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts zur Mobilisierung von Bauland (ÄndGLGrStG)	1029
22.12.21	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und anderer Vorschriften zur Umsetzung der Eingliederung des Landesgesundheitsamtes in das Sozialministerium	1035
22.12.21	Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes	1040
22.12.21	Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums zur Durchführung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg (Landarztgesetz-Durchführungsverordnung – LArztG-DVO)	1041
22.12.21	Verordnung der Landesregierung und des Justizministeriums zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung	1047
23.12.21	Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	1047
20.12.21	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung ..	1049
22.12.21	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz	1050

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2021

Haushaltsbegleitgesetz 2022

Vom 22. Dezember 2021

Der Landtag hat am 17. Dezember 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

In § 18 Absatz 2 a Satz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) geändert worden ist, wird die Angabe »13« durch die Angabe »15« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des ForstBW-Gesetzes

§ 15 Absatz 3 des ForstBW-Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 169), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421, 425) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(3) Forst Baden-Württemberg erfüllt die Aufgaben nach § 3 Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2, 3 und 5 sowie Absatz 5 im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel sowie durch Einnahmen in bisheriger Höhe. Die Aufgabe nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b wird von Forst Baden-Württemberg gegen Erstattung der Vollkosten durch das Land übernommen. Nimmt Forst Baden-Württemberg Aufgaben der überbetrieblichen Berufsausbildung für die Lan-

desforstverwaltung wahr, erfolgt dies ebenfalls gegen Erstattung der Vollkosten. Das Nähere zu Satz 2 und 3 regeln das Land und Forst Baden-Württemberg im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.«

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 7 wird das Amt »Polizeimeister¹⁾« gestrichen.
2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 8 wird bei der Amtsbezeichnung »Polizeiobermeister« der Fußnotenhinweis »¹⁾« angefügt.
3. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 bei der Amtsbezeichnung »Lehrer¹⁾« wird dem Funktionszusatz »– mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik« folgender Funktionszusatz vorangestellt: »– mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I.«
4. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung »D i r e k t o r« in einer neuen Zeile folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
»Direktor⁸⁾

als naturwissenschaftlich-technischer Leiter des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt und zugleich Leiter eines wissenschaftlichen Fachbereichs beim Kriminaltechnischen Institut.«

Artikel 4

Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg

§ 5 des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 944), das durch das Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
»(3) Dem Beteiligungsfonds werden im Haushaltsjahr 2022 einmalig 990 700 000 Euro entnommen.«
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 vom 19. März 2020 (GBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 7 Absatz 2 und Absatz 3, § 8 Absatz 1 und 2, § 11, § 12 Satz 1 und § 13 wird die Zahl »2021« jeweils durch die Zahl »2022« ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe »16. Mai 2021« durch die Angabe »15. Mai 2022« ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils die Zahl »2021« durch die Zahl »2022« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach der Angabe »(BGBl. I S. 1851)« die Wörter », das durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist,« eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »43 800 000 Euro« durch die Angabe »44 372 500 Euro« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe »14 256 000 Euro« durch die Angabe »14 442 337 Euro«, die Angabe »4 320 000 Euro« durch die Angabe »4 376 466 Euro« und die Angabe »25 224 000 Euro« durch die Angabe »25 553 697 Euro« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe »16. Mai 2021« jeweils durch die Angabe »15. Mai 2022« ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe »1. Juni 2021« durch die Angabe »1. Juni 2022«, die Angabe »30 660 000 Euro« durch die Angabe »31 060 750 Euro«, die Angabe »30. Juni 2020« durch die Angabe »30. Juni 2021«, die Wörter »§ 5 Absatz 2 Nummer 2 ZensG 2021« durch die Wörter »§ 5 Absatz 2 Nummer 2 ZensG 2022« und die Angabe »16. Mai 2021« durch die Angabe »15. Mai 2022« ersetzt.
6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

»§ 14a

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Zeitpunkte in § 14 Absatz 2 und Absatz 3 zu verschieben,
2. den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 zu verschieben,

soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus 2022 zu gewährleisten. Diese Regelung gilt nur, wenn der Zensusstichtag durch Bundesrecht verschoben wird.«

7. In § 15 wird die Zahl »2029« durch die Zahl »2030« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBL. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBL. S. 181, 182) geändert worden ist, werden die Wörter »833,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 785,3 Millionen Euro im Jahr 2022, 874,4 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2025« durch die Wörter »497,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 827,9 Millionen Euro im Jahr 2022, 889,5 Millionen Euro im Jahr 2023, 892,5 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027« ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBL. S. 14), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Wörter »in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 2,72 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich 2,42« werden gestrichen und durch die Angabe »2,57« ersetzt.

2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

»Im Jahr 2022 wird der sich aus den Sätzen 2 bis 5 ergebende Betrag um 20,4013 Millionen Euro erhöht.

b) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

»Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,518
Böblingen	3,189
Esslingen	3,114
Göppingen	2,180
Ludwigsburg	3,150
Rems-Murr-Kreis	3,106
Heilbronn, Stadtkreis	0,855
Heilbronn, Landkreis	2,890
Hohenlohekreis	1,667
Schwäbisch Hall	3,002
Main-Tauber-Kreis	2,305
Heidenheim	1,368
Ostalbkreis	3,107
Baden-Baden, Stadtkreis	0,359
Karlsruhe, Stadtkreis	0,710

Kreis	Prozent
Karlsruhe, Landkreis	3,949
Rastatt	2,279
Heidelberg, Stadtkreis	0,492
Mannheim, Stadtkreis	2,071
Neckar-Odenwald-Kreis	2,386
Rhein-Neckar-Kreis	4,334
Pforzheim, Stadtkreis	0,396
Calw	1,802
Enzkreis	2,025
Freudenstadt	1,809
Freiburg, Stadtkreis	0,615
Breisgau-Hochschwarzwald	3,849
Emmendingen	2,073
Ortenaukreis	4,630
Rottweil	1,918
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,347
Tuttlingen	1,700
Konstanz	2,188
Lörrach	2,165
Waldshut	2,304
Reutlingen	2,575
Tübingen	1,851
Zollernalbkreis	2,223
Ulm, Stadtkreis	0,503
Alb-Donau-Kreis	2,843
Biberach	2,362
Bodenseekreis	2,065
Ravensburg	3,562
Sigmaringen	2,164
Summe	100,000.«

3. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Sozialhilfe« die Wörter », der Eingliederungshilfe« eingefügt.

4. § 29c Absatz 2 Satz 8 wird aufgehoben.

5. § 39 werden folgende Absätze 41 und 42 angefügt:

»(41) Abweichend von § 20 Satz 4 werden der Aufteilung der Mittel im Jahr 2023 die kurtaxpflichtigen Übernachtungen des Jahres 2018 zu Grunde gelegt. Im Jahr 2024 werden der Aufteilung der Mittel die kurtaxpflichtigen Übernachtungen des Jahres 2022 zu Grunde gelegt. Mit den kurtaxpflichtigen Übernachtungen des Jahres 2022 wird in einen neuen Dreijahresturnus eingetreten.

(42) Abweichend von § 29b Absatz 3 Satz 1 sowie § 29c Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 wird im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des vorangegangenen Jahres der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Kinder in zum 1. März 2021 erstmals in der Kinder-

und Jugendhilfestatistik berücksichtigten Kindertageseinrichtungen werden dabei den Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020 hinzugerechnet. Abweichend von § 29c Absatz 2 Satz 7 wird im Jahr 2023 anstelle der Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des zweitvorangegangenen Jahres der nach den Sätzen 1 und 2 errechnete Wert zu Grunde gelegt. Unabhängig davon erfolgt die Ermittlung des auf die unter dreijährigen Kinder entfallenden Anteils an den Nettobetriebsausgaben nach § 29c Absatz 2 Satz 5 auf Basis der gewichteten Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Bis die Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2022 zur Verfügung stehen, werden die Teilzahlungen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 nach der um ein Prozent gesteigerten Zahl der gewichteten betreuten Kinder des Jahres 2020 bemessen.«

Artikel 8

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 29c Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Zahl »2022« durch die Zahl »2023« und die Angabe »136 Millionen Euro« durch die Angabe »59,4 Millionen Euro« ersetzt.

Artikel 9

Überleitungsvorschrift

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Polizeimeisterinnen und Polizeimeister werden in das Amt Polizeiobermeisterin beziehungsweise Polizeiobermeister übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

(3) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(4) Artikel 8 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 22. Dezember 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
	RAZAVI

Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 (Staatshaushaltsgesetz 2022 – StHG 2022)

Vom 22. Dezember 2021

Der Landtag hat am 22. Dezember 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Staatshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Ein- und Ausgabe auf 57 425 427 400 Euro festgestellt.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 Prozent teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je mindestens 30 Prozent außerhalb von § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Bei unterhältiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Personen die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einer Vollzeitkraft nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei beziehungsweise vier Personen die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei beziehungsweise drei Vollzeitkräften nicht übersteigen.

2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, dürfen zwei Planstellen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Personen besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) maßgebend.

3. Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, denen aufgrund von

- a) § 70 LBG und § 7 c des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) als Schwerbehinderten Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 Prozent als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden;
- b) Artikel 62 § 4 Satz 1 Nummer 3 des Dienstrechtsreformgesetzes als Schwerbehinderten Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 Prozent als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 101 Absatz 7 LBesGBW gezahlt werden.

Die Buchstaben a) und b) gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freistellungsphase aufgeteilt wird (Blockmodell); in diesem Fall sind während der Arbeitsphase weitere 40 Prozent der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

4. In den Fällen von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt beziehungsweise Richterinnen und Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 gelten nicht für die Kapitel 0405 bis 0428.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titel 428 01) gilt Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Finanzministerium bei Altersteilzeitarbeit nach den Tarifverträgen zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 und vom 10. August 2012 weitere Aus-

nahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zu lassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt (Blockmodell), kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden.

(2) Besteht bei Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit befinden, ein unabweisbares Bedürfnis für die Neubesetzung der Planstellen, kann das Finanzministerium außerhalb der Kapitel 0405 bis 0428 im Jahresdurchschnitt für bis zu 80 Prozent der Planstellen für die Dauer der Elternzeit Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk »künftig wegfallend« schaffen. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamtinnen und Beamte im Eingangsamt geführt werden. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden. § 50 Absatz 5 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) gilt entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Planstellen außerhalb der Kapitel 0405 bis 0428, die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 bis 74 LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 71 bis 74 LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 bis 74 LBG geführt werden.

(4) Für die bei Titel 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 des Ministergesetzes,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter nach § 1 Absatz 2 und 3 LBesGBW mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Titel 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,

6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen gemäß § 88 LBesGBW.

Für Leistungsbezüge an Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 7 unberührt.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kapitel 0508 bei den Titeln 422 75 und 428 75 als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Ausgenommen von Satz 4 sind in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel gemäß § 6a Absatz 2. Die Sätze 4 und 5 gelten auch für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen besetzt werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Titel 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kapitel 0508 die Titel 422 75 und 428 75 gegenseitig deckungsfähig. Kapitel 1212 Titel 461 01, Entnahmen aus Rücklagen nach § 42a LHO und Entnahmen bei Kapitel 1212 Titel 359 01 können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

(5) Eine dienstunfähige Person, die zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet wird, kann abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe ihrer Laufbahn oder einer anderen Laufbahn ihrer Laufbahngruppe oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer ihrem beziehungsweise seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(6) Beamtinnen und Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamtStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 LBesGBW in Verbindung mit § 72 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(7) Für die Zahlung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gilt:

1. Aus den bei den Kapiteln 0317, 0504, 1403, 1414, 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Titel 422 01 und 428 01 sowie bei Kapitel 1221 Titel 422 91 und 422 95, Kapitel 1403 Titel 422 77 und 428 77, Kapitel 1410 Titel 682 01 und 682 97A, Kapitel 1412 Titel 682 01, 682 96A und 682 97A, Kapitel 1415 Titel 682 01 und 682 97, Kapitel 1417 Titel 682 94A und 682 95, den Kapiteln 1418 bis 1420 Titel 682 01, Kapitel 1421 Titel 682 01 und 682 97, Kapitel 1440 Titel 682 01, Kapitel 1445 Titel 682 01, Kapitel 1451 Titel 682 01 und Kapitel 1454 Titel 682 01 veranschlagten Mitteln werden auch die Leistungsbezüge nach dem LBesGBW in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung gezahlt.

Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich gemäß § 39 Absatz 7 LBesGBW nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Stellen für Professorinnen und Professoren bei den Titeln 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96A, 682 97 und 682 97A.

Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge zweckgebundenen, nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Soweit nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für innerhalb des Vergaberahmens nicht verausgabte Leistungsbezüge Mittel übertragen werden müssen, wird zentral, für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums bei Kapitel 1403 Titel 422 01, ein Ausgaberesort gebildet.

Abweichend von § 7 Absatz 2 Leistungsbezügeverordnung können im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommene Mittel zur Vergabe von Leistungsbezügen gemäß Ziffer I.3 der Hochschulfinanzierungsvereinbarung (Abrechnung des Vergaberahmens bezüglich der Professuren aus den Hochschulausbauprogrammen) in Abgang gestellt werden.

Die Ausgabeermächtigung bei den Kapiteln 1410 bis 1421, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Titel 422 01 und 428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 LBesGBW bei den Kapiteln 1410 bis 1421 Titel 281 01, den Kapiteln 1426 bis 1464 Titel 281 92 und den Kapiteln 1470 bis 1477 Titel 282 84.

2. Nummer 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten hinsichtlich der Zulage gemäß § 59 LBesGBW.

3. Nummer 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Forschungs- und Lehrzulage nach § 60 LBesGBW und Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) vollständig von dritter Seite (im Rahmen des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder je zur Hälfte vom Bund und der Hochschule) erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden können.

Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk »künftig wegfallend« zu veranschlagen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Exzellenzuniversitäten Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) vollständig aus den Mitteln der Exzellenzstrategie erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber bei einem etwaigen Auslaufen der Finanzierung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersicht übernommen werden.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen mit Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professorin als Juniorprofessorin oder Professor als Juniorprofessor) im Rahmen von Berufungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) befristet Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sowie entsprechend vergütete Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die entstehenden Mehrausgaben vollständig von dritter Seite erstattet oder innerhalb des entsprechenden Hochschulkapitels im Einzelplan 14 gedeckt werden.

Die Hochschulen haben ebenfalls zu gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen ihres Stellenplanes oder ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk »künftig wegfallend« zu veranschlagen; sie dürfen zusammen 5 Prozent der insgesamt ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 nicht überschreiten. Stellen, die durch Inanspruchnahme einer nach Satz 1 bewilligten Stelle frei werden, sind bis zur Übernahme der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf eine freie Stelle des Stellenplanes oder der Stellenübersicht gesperrt.

(11) Auf Ersatzkräfte, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden müssen, kann ausnahmsweise auch Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 49

LHO angewendet werden. Dies gilt für insgesamt bis zu 10 Einzelfälle im Bereich des Nichtvollzugsdienstes der Polizei. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(12) Soweit schulorganisatorische Maßnahmen im Sinne von § 30 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungssämter und der stellvertretenden Leitungssämter an Schulen führen oder erstmals die Stellen der Schulleitung und ihrer Stellvertretung zu besetzen sind, gelten nach Abstimmung zwischen Kultusministerium und Finanzministerium die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme jeweils genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für die Schulleitung und ihre Stellvertretung sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen, soweit erforderlich mit Bezugsvermerk, umzuwandeln. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Einzelplans 04 nachgewiesen.

(13) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 7 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden. In entsprechender Anwendung von § 76 LBesGBW können außertarifliche Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte vergeben werden. Satz 1 gilt auch für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung gemäß § 13 Absatz 4 LHG nach den Grundsätzen des § 26 LHO erfolgt.

(14) Die Stelle einer oder eines Freigestellten wird während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise nach einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 10 Absatz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gesperrt. Dies dient dem Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während der Freistellungsphase. Diese Regelung gilt nicht für Kapitel 0405 bis 0428 – Schulbereich – und die Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6a Absatz 10 gilt.

(15) In der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht benötigt werden, können bei Abordnungen aus dringenden dienstlichen Gründen Beamtinnen und Beamte im Eingangsamts als

Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(16) § 50 Absatz 5 und 6 LHO gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sofern die Voraussetzungen von § 50 Absatz 5 LHO vorliegen, Leerstellen der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk »künftig wegfallend« zu schaffen.

(17) Sofern bisher sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse nach § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes im Bereich von Daueraufgaben aus dringenden personalwirtschaftlichen Gründen in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden müssen und die Beschäftigung nicht auf einer Stelle, sondern aus Mitteln erfolgt, wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abweichung von der Stellenübersicht haushaltsneutral eine Stelle der benötigten Entgeltgruppe zu schaffen.

(18) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit, einer Zuweisung oder einer Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Elternzeit, Zuweisung oder Beurlaubung liegt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.

(19) Lehrkräfte aus den Kapiteln 0405 bis 0428 können ganz oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der Lehrkräftefortbildung im Bereich der Maßnahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge eingesetzt werden, soweit der Umfang dieser Tätigkeit im Jahr 2022 insgesamt zehn Deputate nicht übersteigt.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Leerstellen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt zu schaffen, die zur Deckung des nur vorübergehenden Personalbedarfs bei den Verwaltungsgerichten für einen Abbau der Asylbestände binnen eines angemessenen Zeitraums zu Richterinnen und Richtern auf Zeit gemäß § 18 der Verwaltungsgerichtsordnung ernannt und bei Kapitel 0505 in freie und besetzbare Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 eingewiesen werden. Die Leerstellen sind in den Einzelplänen zu schaffen, in denen die Planstellen veranschlagt sind, in die die Beamtinnen und Beamten bis zur Ernennung zu Richterinnen und Richtern auf Zeit eingewiesen sind. Nach Rückkehr der Beamtinnen und Beamten aus der Verwendung als Richterinnen und Richter auf Zeit gilt § 50 Absatz 6 LHO entsprechend; hierdurch freiwerdende Leerstellen fallen weg. Die Leerstellen sind im jeweils nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen und mit einem Wegfallvermerk im Sinne von Satz 3 zu versehen.

(21) In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 2. März 2019 zur Entgeltordnung zum TV-L wird das Finanzministerium ermächtigt, soweit sich eine höhere Eingruppierung ergibt, Stellen oder Planstellen zu streichen und in gleicher Anzahl höherwertige Stellen zu schaffen. Hierzu sind dem Finanzministerium entsprechende Anträge vorzulegen. Die insoweit geschaffenen Stellen gelten als planmäßig.

(22) Das Finanzministerium wird zur Umsetzung besoldungsrechtlicher Änderungen ermächtigt, die für Hebungen der Eingangssämter des mittleren Dienstes von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8, des gehobenen nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 und des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 erforderlichen Planstellen zu schaffen und in gleicher Zahl die niederwertigeren Stellen zu streichen. Satz 1 gilt für Hebungen der Eingangssämter in den Laufbahnen der Amtsmeisterinnen und Amtsmeister, Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sowie Wartinnen und Warte von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 und für Hebungen der Beförderungssämter dieser Laufbahnen von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 entsprechend. Satz 1 gilt nach Maßgabe einer besoldungsgesetzlichen Überleitungsregelung ferner für Hebungen von Endämtern und weiteren Ämtern des mittleren Dienstes entsprechend. Voraussetzung für die Schaffung der Planstellen ist, dass im Rahmen einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechende Ämteranhebungen vorgenommen beziehungsweise Überleitungsregelungen getroffen wurden. Die Schaffung der Planstellen ist frühestens am Tag des Inkrafttretens der vorgenannten Änderungen möglich. Die insoweit geschaffenen Stellen gelten als planmäßig. Die Stellenzugänge und Stellenwegfälle sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen.

§ 4

Kreditaufnahme

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von null Euro Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen.

Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die im Haushaltsjahr 2022 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres

Kredite bis zur Höhe von jeweils 4 Prozent des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten beziehungsweise übernächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 11 LHO darf höchstens 25 Prozent der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 Prozent der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen von Vereinbarungen nach § 18 Absatz 11 LHO auch Besicherungsverträge abzuschließen und insoweit Sicherheiten zu stellen oder entgegenzunehmen. Kassenverstärkungskredite, die für die Stellung von Sicherheiten notwendig werden, bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 unberücksichtigt.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 Prozent des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Mehrausgaben, die bei Kapitel 1206 Titelgruppe 86 geleistet werden, sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln.

(8) Das durch § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen bezüglich der Landesbeteiligung an

1. der Planung und dem Bau des Projekts Stuttgart 21,
2. den Mehrkosten für den menschen- und umweltgerechten viergleisigen Ausbau der Rheintalbahn und
3. den Kosten für die Elektrifizierung der Südbahn,

soweit diese Ausgaben nicht aus den für das jeweilige Projekt bei Kapitel 1303, Titelgruppen 78 und 99, Titel 891 86B sowie 891 86C etatisierten Haushaltsmitteln abgedeckt sind. Die laufende Verzinsung zugunsten des Sondervermögens erfolgt zu den bei Errichtung des Sondervermögens marktüblichen Sätzen aus Kapitel 1206 Titelgruppe 86. Nach Abschluss der Projekte nicht benötigte Mittel aus dem Sondervermögen werden zur Schuldentilgung verwendet.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(10) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behördenbauprogramm wird auf 1 386 948 400 Euro festgesetzt (Kapitel 1208 Titel 712 71).

(11) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften wird auf 2 870 708 193 Euro festgesetzt (Kapitel 1208 Titel 714 71).

(12) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behördenbauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400 000 000 Euro nicht übersteigen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8 000 000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwanzig Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Mittel, die der Rücklage für Haushaltsrisiken Coronabedingt zugeflossen sind, für diesen Zweck aber nicht mehr benötigt werden, zu entnehmen und in entsprechender Höhe zur Verminderung des Kreditbedarfs beziehungsweise zur Schuldentilgung zu verwenden. Diese Beträge werden von der in Anspruch genommenen Höhe der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Absatz 6 LHO auf Grund der Naturkatastrophe der Coronavirus-Pandemie abgezogen. Eine entsprechende Verwendung erfordert die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.

(15) Das Finanzministerium wird im Haushaltsjahr 2022 ermächtigt, Schulden am Kreditmarkt in Höhe von 484 700 000 Euro zu tilgen, die aus dem Sondervermögen Beteiligungsfonds Baden-Württemberg entnommen wurden. Wegen der Kreditfinanzierung des Sondervermögens aus der Ausnahmekomponente wird die Tilgung in Abzug gebracht von der in Anspruch genommenen Höhe der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Absatz 6 LHO auf Grund der Naturkatastrophe der Coronavirus-Pandemie.

(16) Das Finanzministerium wird im Haushaltsjahr 2022 ermächtigt, Schulden am Kreditmarkt in Höhe von 457 300 000 Euro zu tilgen. Der Tilgungsbetrag wird in Abzug gebracht von der in Anspruch genommenen Höhe der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Absatz 6 LHO

auf Grund der Naturkatastrophe der Coronavirus-Pandemie.

(17) Das Finanzministerium wird unabhängig von den vorstehenden Tilgungsermächtigungen verpflichtet, im Haushaltsjahr 2022 Schulden am Kreditmarkt in Höhe von 16 413 800 Euro zu tilgen.

§ 5

Gewährleistungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von insgesamt 2 000 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2022, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro;
2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75 000 000 Euro jährlich;
3. zugunsten der NECKARPRI GmbH, die – mittelbar über die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH – für das Land die Anteile an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG hält, bis zur Höhe von 2 400 000 000 Euro zuzüglich Zinsen;
4. zugunsten der Landesmesse Stuttgart GmbH, der Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG sowie der Flughafen Stuttgart GmbH bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro.

(3) Das Verkehrsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr im Haushaltsjahr 2022 Garantien bis zur Gesamthöhe von 6 400 000 000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes Dritter oder der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW), die Schienenfahrzeuge einem Eisenbahnverkehrsunternehmen entgeltlich überlassen, gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge einsteht (Kapitaldienstgarantie). Die Kapitaldienstgarantie umfasst auch den Schul-

dienst der SFBW längstens bis zu fünf Jahre nach erstmaliger entgeltlicher Überlassung der Schienenfahrzeuge gegenüber dem Finanzierer ihres bis dahin entstehenden Aufwandes. Soweit die Inanspruchnahme der Garantiermächtigung aufgrund des Zuschlags bei den Ausschreibungsverfahren Netz 7a, Netz 18, Netz 35 und ETCS 2 noch im Haushaltsjahr 2021 erfolgt, vermindert sich die vorstehende Garantiermächtigung in entsprechender Höhe. Die vorstehenden Garantiermächtigungen vermindern sich auch, soweit die Vergabe der Verkehrsleistungen ohne eine Garantierübernahme erfolgt. Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 28 Jahre betragen.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude die Haftung des Landes für den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen zu garantieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Bei einer Versicherungssumme über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg die Haftung des Landes für den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen zu garantieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Bei einer Garantiesumme von über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

(6) Das Finanzministerium und das Umweltministerium werden ermächtigt, im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe die nach dem Haushaltsrecht des Bundes aufzuerlegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2022 zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands und für die Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg

2022 bis zur Höhe von insgesamt 50 000 000 Euro im Jahr 2022 zu übernehmen, sowie für die Absicherung von Krediten im Rahmen der Förderung von Wohnungsgenossenschaften hinsichtlich der Schaffung neuen sozialgebundenen Mietwohnraums nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2022 im Jahr 2022 bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu übernehmen.

(8) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500 000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 bis 7,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(9) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 können auch in ausländischer Währung übernommen werden. Sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 für das Haushaltsjahr 2022 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2023 nicht vor dem 1. Januar 2023 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die aufgrund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2023 nicht anzurechnen.

§ 5 a

Rangrücktritt

Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Zurücktreten der Forderungen, die im Rahmen des Schadensfalls Böblin-

gen aufgrund von Geothermiebohrungen im südlichen Hebungsgebiet gegen die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehen, gegenüber den Schadenersatzforderungen privater Grundstückseigentümer zu erklären.

§ 6

Deckungsfähigkeiten, dezentrale Finanzverantwortung

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - a) die Ausgaben innerhalb der Titelgruppe 62 (Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder), der Titel 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 02, 432 07, 441 01, 443 02, 446 01 und 446 21 sowie im Kapitel 1212 Titel 441 02 und Titel 461 01;
 - b) im Einvernehmen der beteiligten Ministerien die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen die Einzelpläne 01 (Landtag), 11 (Rechnungshof), 16 (Verfassungsgerichtshof), 17 (Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) sowie die Kapitel 0310 (Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken);
2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen Kapitel 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten);
3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 69 zugunsten der Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68;
4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 bis 18 ohne das Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kapitel ...02) sowie innerhalb der Kapitel 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne Titelgruppen 63 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - a) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, Titel 536 02 und Titel 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Ausgaben der Titel der Gruppen 427 und 685;
 - b) die Ausgaben der Obergruppe 81;

5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 bis 18, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kapitel ...02) sowie innerhalb der Kapitel 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne Titelgruppen 63 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich

- a) die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, Titel 536 02 und Titel 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich zugunsten der Titel der Gruppen 427 und 685 bis zu 50 Prozent des Titelansatzes;
- b) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, Titel 536 02 und Titel 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Ausgaben der Titel der Gruppen 427 und 685 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppe 69.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 4 und 5 sind Kapitel 0310 ohne Titelgruppen 74, 76, 77 und 78, Kapitel 0315 Titelgruppe 70, Kapitel 0318 Titelgruppen 71 und 75, Kapitel 0403 Titelgruppe 89, Kapitel 0405 Titelgruppe 71, bei den Kapiteln 0405, 0408 und 0418 Titelgruppe 82, bei den Kapiteln 0405, 0408, 0410, 0416, 0418, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kapitel 0436 Titelgruppen 69 und 84, Kapitel 0460, bei Kapitel 0439 Titelgruppen 69, 80, 91 und 92, Kapitel 0465 Titelgruppe 72, Kapitel 0508 Titel 685 75, Kapitel 0607 Titelgruppen 73, 74 und 75, Kapitel 0707 Titel 534 01, Kapitel 0708 Titelgruppen 79 und 86, Kapitel 0710, Kapitel 0804, Kapitel 0810 Titelgruppe 78, bei den Kapiteln 0809, 0810, 0812, 0817, 0823, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kapitel 0826 Titelgruppe 68, Kapitel 0913 Titel 534 01 und 534 02, Kapitel 0918 Titelgruppen 72, 75, 78, Kapitel 0919 Titel 534 01, 534 02 und Titel 685 75, Kapitel 0922 Titelgruppe 68 und Titel 685 76, Kapitel 1007 Titelgruppe 87, Kapitel 1008 Titelgruppe 79, Kapitel 1011 Titel 526 11 und Titelgruppe 70, Kapitel 1012 Titelgruppe 79, Kapitel 1303 Titelgruppe 78, Kapitel 1803 Titel 547 75, Kapitel 1804 Titelgruppe 76 und Kapitel 1806 Titel 534 75 und Ausgabentitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar er-

klärt. Die bei diesen Titeln anfallenden, unverbrauchten, übertragbaren Bewilligungen (Ausgabereste), die über den Betrag der am Ende des Jahres nicht freigegebenen Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden bis zu einem Betrag von 40 Prozent der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht nach § 10 Absatz 2 in Abgang gestellt. Maßgeblich sind dabei die Haushaltsansätze im Jahr der Restbildung im jeweiligen Einzelplan.

Die darüberhinausgehenden Ausgabereste werden grundsätzlich automatisch nach § 10 Absatz 2 in Abgang gestellt. Die automatische Inabgangstellung erfolgt nicht, soweit im jeweiligen Einzelplan die Summe aller Ausgabereste gemäß § 6 auf Rechtsverpflichtungen im Sinne von § 45 Absatz 3 Satz 2 beruhen und diese Verpflichtungen nicht aus der Summe der jeweiligen Haushaltsansätze des Folgejahres finanziert werden können.

Die Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit der Ausgabereste nach § 45 Absatz 2 LHO bleibt unberührt.

(3) 10 Prozent der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bilden eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7a Absatz 5 LHO. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Mittel entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.

(4) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(5) Bei den Titeln 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(6) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und die Regelungen zur Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 gelten in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Titel 427 51, 428 06 und 428 51.

(7) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(8) Die Erwirtschaftung von einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben kann mit Einwilligung des Finanzministeriums in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einen anderen Einzelplan erfolgen, sofern die betroffenen Ressorts eingewilligt haben.

(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsprogramms »Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre

2021 und 2022« eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu schließen.

§ 6 a

Personalausgabenbudgetierung

(1) In den Kapiteln 0201, 0204, 0301 (ohne die Stellen des Polizeivollzugsdienstes), 0304, 0305, 0306, 0307 (Kapitel 0304 bis 0307 ohne die Stellen der Landesbetriebe, Kapitel 0306 ohne die Stellen der Forstdirektion), 0308, 0310, 0312, 0319, 0401, 0501, 0503, 0505, 0506, 0507, 0508, 0509, 0601, 0607, 0608, 0618, 0701, 0801, 0812, 0826, 0835, 0901, 0913, 1001, 1005, 1006, 1008, 1301, 1304, 1401, 1424, 1425, 1469, 1701, 1801 werden die Personalausgaben budgetiert.

(2) Das Personalausgabenbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 ohne Gruppe 421, Titel 422 03, 422 16, 427 02, 427 53, 459 01, 459 52, 459 53 und Titel in Titelgruppen. Für die einbezogenen Ausgabentitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO.

(3) Zur Verstärkung der Titel 422 01 und 428 01 können mit Einwilligung des Finanzministeriums Mittel zu Lasten von Kapitel 1212 Titel 461 01 umgesetzt werden. Bei Stellenumsetzungen in ein oder aus einem Kapitel gemäß Absatz 1 erhöhen oder vermindern sich mit Einwilligung des Finanzministeriums die Ansätze der betreffenden Personaltitel in den Personalausgabenbudgets sowie gegebenenfalls in den korrespondierenden, nicht in Absatz 1 enthaltenen Kapiteln entsprechend.

(4) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben untereinander uneingeschränkt deckungsfähig;
2. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben einseitig uneingeschränkt deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, des Titels 671 02 und der Obergruppe 81; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Titel 536 01, 536 02, 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 zugunsten der in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Titel 536 01, 536 02 und 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
4. die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 50 Prozent mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauer-

arbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Titel in Titelgruppen.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 2 bis 4 sind die Kapitel 0901 und 0913. § 6 bleibt unberührt.

(5) Die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben werden gemäß § 7 a Absatz 2 Nummer 2 LHO in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt.

(6) Eine Überschreitung des Personalausgabenbudgets ist zulässig. Der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. Eine drohende Budgetüberschreitung ist dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen gelten folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung:

1. Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.
2. Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgende Ausscheiden einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers können Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächst höheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt der ausscheidenden Person. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes bleiben unberührt.
3. Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen hinaus für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zusätzliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Bei der Besetzung von Stellen im Sinne des Satzes 1 mit schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen hinaus zusätzliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen

und Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten beschäftigt werden.

4. Wird gemäß § 69 Absatz 5 LBG oder § 7d LRiStAG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst (Freistellungsjahr), können für die Dauer und in dem Umfang der Freistellung zusätzliche Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte beschäftigt werden.
5. Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten über die im Haushaltsplan dafür ausgewiesenen Stellen hinaus als Beamtinnen und Beamte im Eingangsamt zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Frist mit Zustimmung des Finanzministeriums auf bis zu ein Jahr verlängert werden.
6. Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden; andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle beziehungsweise andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe entsprechen.
7. Im Rahmen der gesetzlichen Stellenobergrenzen können Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes auch für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes auch für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Anspruch genommen werden.
- (8) Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach Absatz 5 können zur Vergabe von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte gemäß § 76 LBesGBW und in dessen entsprechender Anwendung zur Vergabe von außertariflichen Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte verwendet werden.
- (9) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 2 erforderlichen Stellenhebungen mit dem Vermerk »künftig umzuwandeln« und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 3 bis 5 erforderlichen Stellen mit dem Vermerk »künftig wegfallend« gelten als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach den Absätzen 4 bis 6 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.
- (10) Die Flexibilisierungsregelungen des Absatzes 7 gelten auch für Landesbetriebe nach § 26 LHO mit Ausnahme der als Landesbetriebe geführten Hochschulen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2023 nicht vor dem 1. Januar 2023 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 7 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Absatz 1 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 0315 Titel 811 01 oder bei Kapitel 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bei Kapitel 0315 Titel 811 01 oder bei Kapitel 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100 000 Euro festgesetzt.

(6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabe- reste mitzuteilen.

§ 7 a

(weggefallen)

§ 7 b

Ermächtigung aufgrund der Coronavirus-Pandemie

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes bzw. der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie notwendigen Titel zu schaffen.

(2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.

§ 8

Vermögensgegenstände und Grundstücke

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 LHO und § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO

1. landeseigene Grundstücke und Gebäude dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen,
2. den Kaufpreis oder den Erbbauzins für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden, unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen um höchstens 50 Prozent des Verkehrswertes beziehungsweise um höchstens 50 Prozent des vollen Erbbauzinses zu ermäßigen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kapitel 0832 Titel 356 01, Kapitel 1208 Titel 356 08 bis 356 31, 356 51 und 356 71, Kapitel 1209 Titel 356 01 und 356 02, Kapitel 1223 sowie bei Kapitel 1499 Titel 356 01 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock und dem Unterabschnitt des Allgemeinen Grundstocks Digitalisierung und Mobilität findet § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds »Informations- und Kommunikations-Pool« sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations-, Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(6) Zwischen dem »Sondervermögen Studienfonds« und dem Land findet kein Kostenersatz statt. § 61 LHO findet keine Anwendung.

(7) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen bis zur Höhe von 21 500 000 Euro im Rahmen eines Ver-

tragsabschlusses zur Beschaffung von Impfstoffen einzugehen.

(8) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Kulturgüter, die entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz von 1999 als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten haben, den Berechtigten unentgeltlich überträgt. Dies umfasst auch die Rückgaben aufgrund von Empfehlungen der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(9) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Kulturgüter und andere Objekte, die aus kolonialen Kontexten stammen und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, insbesondere weil ihre Aneignung rechtlich oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, den Berechtigten oder an eine geeignete Institution unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(10) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Kulturgüter, welche im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig verbracht wurden, an den Staat, dem sie nach Würdigung der Gesamtumstände zuzuordnen sind, oder an den Berechtigten unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(11) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus dem Ausland stammende Kulturgüter und andere Objekte, die unter Verstoß gegen das jeweilige Landesrecht erworben oder ausgeführt wurden und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, den Berechtigten oder an eine geeignete Institution unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

§ 9

Umsetzungen

(1) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kapitel

1209 Titel 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kapitel 1209 Titel 518 01 und Titel 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens fünf Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(2) Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann das Finanzministerium bei Kapitel 1209 Titel 517 01 und Titel 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem optimierten Nutzerverhalten ergeben, bis zur Hälfte der jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(3) Zur Umsetzung der Neuordnung der Informationstechnologie des Landes können mit Einwilligung des Finanzministeriums Haushaltsermächtigungen in analoger Anwendung von § 50 Absatz 1 bis 4 LHO innerhalb des jeweiligen Einzelplans sowie zwischen dem jeweiligen Einzelplan und dem Kapitel 0309 ausgabenartübergreifend und unter Anpassung der Zweckbestimmung umgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen. Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist hierbei ausgeschlossen.

(4) § 3a Absatz 1 Nummer 2 Finanzausgleichsgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Jahr 2022 aus dem Kommunalen Investitionsfonds Mittel in Höhe von bis zu 650 000 Euro für nicht investive Zwecke entnommen werden dürfen.

§ 10

Ausgaberechte

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2021 (Ausgaberechte) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. § 6 Absatz 2 und 4 bleibt unberührt.

§ 11

Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 des Landesglücksspielgesetzes

Der Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 des Landesglücksspielgesetzes beträgt für das Haushaltsjahr 2022 132 365 400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 44 Prozent für die Förderung der Kultur, zu 45 Prozent für die Förderung des Sports und zu 11 Prozent für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden.

§ 12

Verwendung von Erträgen nach § 36 des Landesglücksspielgesetzes

§ 36 des Landesglücksspielgesetzes ist für das Haushaltsjahr 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Erträge in Höhe von insgesamt bis 49 048 000 Euro für die in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden.

§ 13

Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 22. Dezember 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
	RAZAVI

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2022**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	105,0	525,0	630,0	92.319,7
02	Staatsministerium	-	1.552,5	1.090,2	2.642,7	38.175,2
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	-	89.389,6	92.142,1	181.531,7	3.031.052,4
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.608,9	19.942,0	22.550,9	11.307.619,7
05	Ministerium der Justiz und für Migration	-	750.453,1	20.435,0	770.888,1	1.409.306,6
06	Ministerium für Finanzen	-	194.994,0	101.281,0	296.275,0	1.342.340,1
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	-	842,8	101.455,0	102.297,8	69.151,3
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.875,0	12.652,2	280.739,0	296.266,2	355.767,5
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	-	6.041,6	139.209,7	145.251,3	123.164,4
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	99.500,0	58.859,2	40.775,3	199.134,5	159.418,2
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	27.151,9
12	Allgemeine Finanzverwaltung	42.879.048,0	263.016,0	9.929.833,2	53.071.897,2	1.257.455,3
13	Ministerium für Verkehr	-	809,1	1.165.773,0	1.166.582,1	57.951,3
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	97.235,8	783.215,2	880.451,0	1.471.295,8
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	546,2
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	-	501,8	-	501,8	4.884,4
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	-	2.633,0	285.873,1	288.506,1	23.162,9
Summe		42.981.423,0	1.481.715,6	12.962.288,8	57.425.427,4	20.770.762,9

							Gesamtplan 2022
Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
13.934,3	17.152,5	3.635,0	-	127.041,5	126.411,5 -	-	01
22.785,5	12.590,6	648,8	-3.037,7	71.162,4	68.519,7 -	6.408,0	02
313.363,0	132.116,8	385.472,8	25.685,2	3.887.690,2	3.706.158,5 -	1.136.040,1	03
94.494,5	1.777.066,5	296.298,4	-137.388,5	13.338.090,6	13.315.539,7 -	457.884,0	04
645.863,4	662.648,6	16.565,4	254,6	2.734.638,6	1.963.750,5 -	9.391,9	05
156.248,2	368.042,0	19.696,2	40,3	1.886.366,8	1.590.091,8 -	87.410,7	06
11.735,4	448.825,0	110.668,9	-6.542,9	633.837,7	531.539,9 -	176.488,8	07
89.363,1	448.215,2	299.060,1	-17.532,0	1.174.873,9	878.607,7 -	312.780,0	08
70.133,2	1.368.071,1	670.307,7	-17.065,2	2.214.611,2	2.069.359,9 -	447.296,0	09
106.401,9	154.516,7	315.542,5	528,0	736.407,3	537.272,8 -	442.312,0	10
1.057,4	2,0	-	-	28.211,3	28.210,3 -	-	11
2.225.554,7	13.551.269,4	2.219.389,1	2.267.473,1	21.521.141,6	31.550.755,6 +	1.109.231,0	12
117.710,4	1.549.993,1	734.607,5	-2.220,8	2.458.041,5	1.291.459,4 -	10.873.467,3	13
160.647,8	3.980.898,3	460.966,5	-131.265,3	5.942.543,1	5.062.092,1 -	87.679,0	14
74,6	-	6,6	-	627,4	607,4 -	-	16
549,0	5,0	35,0	-	5.473,4	4.971,6 -	-	17
23.006,9	291.835,3	329.728,1	-3.064,3	664.668,9	376.162,8 -	555.983,0	18
4.052.923,3	24.763.248,1	5.862.628,6	1.975.864,5	57.425.427,4	0,0 +	15.698.371,8	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2022**

	2022
	Tsd. EUR
Einnahmen	
Gesamteinnahmen	57.425.427,4
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	-958.413,8
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.033.900,0
Einnahmen aus Überschüssen	2.826.827,9
Netto-Einnahmen	<u>54.523.113,3</u>
Ausgaben	
Gesamtausgaben	57.425.427,4
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2.278.173,1
Deckung von Fehlbeträgen	0,0
Netto-Ausgaben	<u>55.147.254,3</u>
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	<u>-624.141,0</u>

3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2022

	2022
	Tsd. EUR
Einnahmen aus Krediten	
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	23.783.138,2
Summe	<u>23.783.138,2</u>
Ausgaben zur Schuldentilgung	
Tilgung von Krediten des Bundes	14.700,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	24.741.552,0
Summe	<u>23.783.138,2</u>
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes	-14.700,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	-958.413,8
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	-973.113,8

**Gesetz zur Änderung des
Landesgrundsteuergesetzes und zur
Einführung eines gesonderten
Hebesatzrechts zur Mobilisierung
von Bauland (ÄndGLGrStG)**

Vom 22. Dezember 2021

Der Landtag hat am 22. Dezember 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgrundsteuergesetz vom 4. November 2020 (GBL. S. 974) wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

»In einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 26 bis 36, der von einer Gesellschaft oder Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts betrieben wird, sind auch die Wirtschaftsgüter einzu beziehen, die einem oder mehreren Beteiligten gehören und dem Betrieb zu dienen bestimmt sind. In den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 26 bis 36 sind auch einzubeziehen

1. dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Gebäude, die auf dem Grund und Boden des Betriebs stehen und der Bewirtschaftung des Betriebs dienen,
2. dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, und
3. ein Anteil des Eigentümers des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft an einem Wirtschaftsgut, wenn es mit dem Betrieb zusammen genutzt wird.«

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Bei wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens, die sich über die Landesgrenze hinaus erstrecken, wird nur der sich innerhalb der Landesgrenzen befindliche Teil bewertet. Für den anderen Teil erfolgt keine gesonderte Feststellung nach § 13. Wenn sich Teile einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Ausland befinden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.«

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort »Finanzbehörden« die Worte »bis spätestens zum 30. Juni des Jahres in dem die Hauptfeststellung stattfindet« eingefügt.

b) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Die nach Satz 1 an die Finanzbehörden zu übermittelnden Daten können auch an eine nach Satz 3 zu bestimmende Stelle zur Weiterleitung an die Finanzbehörden übermittelt werden. Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde diese Stelle zu bestimmen, zu beauftragen und soweit erforderlich zu beleihen.«

c) Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Ein anderer Wert des Grundstücks kann auf Antrag angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung mehr als 30 Prozent von dem Wert nach Absatz 1 oder 3 abweicht. Qualifiziert ist ein Gutachten, wenn dieses durch den zuständigen Gutachterausschuss im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grund und Boden bestellt oder zertifiziert worden sind, erstellt worden ist.«

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter »durch schriftlichen Verwaltungsakt« gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter »Förderzusage ergebenden Bestimmungen im Sinne des LWoFG für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums eingehalten werden« durch die Wörter »Förderzusage im Sinne des LWoFG ergebenden Bindungen für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums bestehen« ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter »Förderzusage ergebenden Bestimmungen im Sinne des WoFG, des WoBauG oder des II. WoBauG für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums eingehalten werden.« durch die Wörter »Förderzusage im Sinne des WoFG, des WoBauG oder des II. WoBauG ergebenden Bindungen für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums bestehen.« ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort »Steuergegenstandes« durch das Wort »Grundstücks« ersetzt.

c) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Wird ein abgrenzbarer Teil des Grundstücks zu diesem Zwecke genutzt, so ist nur dieser Teil des Grundstücks begünstigt.«

4. In § 50 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »muss« die Wörter »vorbehaltlich des § 50a« eingefügt.

5. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

»§ 50a

Gesonderter Hebesatz für baureife Grundstücke

(1) Die Gemeinde kann aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke bestimmen und abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festsetzen.

(2) Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten. Eine erforderliche, aber noch nicht erteilte Baugenehmigung sowie zivilrechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich.

(3) Als städtebauliche Gründe kommen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht.

(4) Die Gemeinde hat den gesonderten Hebesatz auf einen bestimmten Gemeindeteil zu beschränken, wenn nur für diesen Gemeindeteil die städtebaulichen Gründe vorliegen. In dem Gemeindeteil müssen mehrere baureife Grundstücke belegen sein.

(5) Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, sind jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde zu bestimmen, in einer Karte auszuweisen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. In der Allgemeinverfügung sind die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar darzulegen und die Wahl des Gemeindegebiets, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, zu begründen.

(6) Hat eine Gemeinde die baureifen Grundstücke bestimmt und hierfür einen gesonderten Hebesatz festgesetzt, muss dieser Hebesatz für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und höher als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke sein.«

6. § 59 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe »27,« die Angabe »33, 34,« eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»Für die Bewertung des inländischen Grundbesitzes (§ 19 Absatz 1 in der Fassung vom 31. Dezem-

ber 2024) für Zwecke der Grundsteuer bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024 ist das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, weiter anzuwenden.«

7. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter »und datenschutzrechtliche Bestimmungen« angefügt.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen kann das Verfahren zur Übermittlung der Daten der Messbescheide an die Gemeinden durch Datenfernübertragung bestimmt werden.«

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Finanzbehörden werden ermächtigt, die für die Erklärungs- und Anzeigepflicht notwendigen flurstückbezogenen Daten nach § 23 Absatz 1, § 31 sowie § 38 Absatz 2 den Steuerpflichtigen elektronisch und öffentlich abrufbar bereitzustellen. Dabei können auch die Daten der zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden Flurstücke zusammengefasst werden. Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.«

8. Die Anlagen 1 bis 7 des Landesgrundsteuergesetzes erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 22. Dezember 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. BAYAZ

SCHOPPER

BAUER

WALKER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

GENTGES

HERMANN

HAUK

RAZAVI

Anhang zu Artikel 1 Nr. 8:

Anlage 1
(zu § 31 Absatz 2)**Landwirtschaftliche Nutzung**

Bewertungsfaktoren	Bezugseinheit	in EUR
Grundbetrag	pro Ar	2,52
Ertragsmesszahl	pro Ertragsmesszahl (Produkt aus Acker-/Grünlandzahl und Ar)	0,041
Zuschläge für	Bezugseinheit	in EUR
Verstärkte Tierhaltung	je Vieheinheit (VE) über einem Besatz von 2,0 VE je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung	79,00

Anlage 2
(zu § 31 Absatz 3)**Forstwirtschaftliche Nutzung**

Bewertungsfaktor für Wuchsgebiet		in EUR/ha
1	Odenwald	124,93
2	Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Ebene	64,13
3	Schwarzwald	181,38
4	Baar-Wutach	172,51
5	Neckarland	117,23
6	Schwäbische Alb	123,63
7	Südwestdeutsches Alpenvorland	177,56

Anlage 3
(zu § 31 Absatz 4)**Weinbauliche Nutzung**

Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Traubenerzeugung	pro Ar	11,70

Anlage 4
(zu § 31 Absatz 5)

Gärtnerische Nutzung

Nutzungsteil Gemüsebau		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Freiland und für Kleingarten- und Dauerkleingartenland	pro Ar	12,35
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	45,00
Nutzungsteil Blumen-/Zierpflanzenbau		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Frei- land	pro Ar	27,60
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	65,15
Nutzungsteil Obstbau		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Frei- land	pro Ar	9,53
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	45,00
Nutzungsteil Baumschulen		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen im Frei- land	pro Ar	22,29
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Flächen unter Glas und Kunststoffen	pro Ar	65,15

Anlage 5
(zu § 31 Absatz 6 und 7)

**Übrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen
sowie Abbauland, Geringstland und Unland**

Sondernutzungen		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Hopfen	pro Ar	13,75
Spargel	pro Ar	12,69
Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen		
Bewertungsfaktor für	Bezugseinheit	in EUR
Wasserflächen	pro Ar	1,00
Zuschläge für stehende Gewässer		
Wasserflächen für Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	ab 1,00 kg bis 4,00 kg Fischertrag/Ar pro Ar	2,00
Wasserflächen für Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	über 4,00 kg Fischertrag/Ar pro Ar	2,50
Zuschläge für fließende Gewässer		
Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	bis 500 Liter/Sekunde Durchfluss pro Liter/Sekunde	12,50
Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	über 500 Liter/Sekunde Durchfluss pro Liter/Sekunde	15,00
Saatzucht	pro Ar	Anlage 1
Weihnachtsbaumkulturen	pro Ar	19,40
Kurzumtriebsplantagen	pro Ar	Anlage 1
Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, für die kein Bewertungsfaktor festgelegt wurde		
Wirtschaftsgebäude	pro Quadratmeter Bruttogrundfläche und Monat	1,23
Nutzungsarten Abbauland, Geringstland und Unland		
Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Abbauland	pro Ar	1,00
Geringstland	pro Ar	0,38
Unland	pro Ar	0,00

Anlage 6
(zu § 31 Absatz 8)

Nutzungsart Hofstelle

Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Hofflächen	pro Ar	6,62
Zuschläge für	Flächeneinheit	in EUR
Wirtschaftsgebäude der weinbaulichen Nutzung bei Fass- und Flaschenweinerzeugung	pro Quadratmeter Bruttogrundfläche und Monat	1,23
Wirtschaftsgebäude der Nebenbetriebe	pro Quadratmeter Bruttogrundfläche und Monat	1,23

Anlage 7
(zu § 32 Absatz 2)

Weitere den Ertragswert erhöhende Umstände

Bewertungsfaktor für	Flächeneinheit	in EUR
Abgegrenzte Standortfläche der Windenergieanlage	pro Ar	59,58

**Gesetz zur Änderung des
Gesundheitsdienstgesetzes und anderer
Vorschriften zur Umsetzung der
Eingliederung des Landesgesundheitsamtes
in das Sozialministerium**

Vom 22. Dezember 2021

Der Landtag hat am 22. Dezember 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bbb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

»§ 2 a

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden spätestens zum 31. Dezember 2024 durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände hinsichtlich der Effizienz der Verwaltungsabläufe durch die Eingliederung des Landesgesundheitsamtes in das Sozialministerium überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.«
3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter »§ 29 des Landesdatenschutzgesetzes« durch die Wörter »§ 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)« ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort »Landesgesundheitsamt« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort »des« durch das Wort »eines« ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Zur bedarfsgerechten Personalentwicklung in den Gesundheitsämtern erstellt das Sozialministerium eine Gesamtkonzeption zur Öffnung des Anwendungsbereichs von Absatz 1 für weitere Berufsgruppen bis zum 30. Juni 2022.«

5. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Gesundheitsämter untersuchen zur Schule angemeldete Kinder sowie Kinder, die bis zu dem in § 73 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg genannten maßgeblichen Stichtag des laufenden Schuljahres das vierte Lebensjahr vollendet haben (Einschulungsuntersuchung).«

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Gesundheitsämter treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen, im Übrigen nehmen sie als untere Trinkwasserüberwachungsbehörde die ihnen nach der Trinkwasserverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.«

b) In Satz 3 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

7. In § 14 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort »Landesgesundheitsamtes« durch das Wort »Sozialministeriums« ersetzt.

8. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort »Landesgesundheitsamtes« durch die Wörter »Sozialministeriums (Landesgesundheitsamt)« ersetzt.

9. § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

»Dem Landesgesundheitsamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
2. die Entwicklung fachlicher Konzepte und Strategien auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
3. die Durchführung von fachbezogenen Untersuchungen sowie die Auswertung von Untersuchungsprogrammen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
4. die Durchführung labordiagnostischer Untersuchungen,
5. die Entwicklung von Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung und -kontrolle für den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Kommunalen Gesundheitskonferenzen,
6. soweit nicht andere Einrichtungen zuständig sind, die Qualifizierung im öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen seiner Aufgabenzuständigkeit,

7. die Erstattung und Erläuterung von Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften über Fragen, die Dienstaufgaben betreffen und
8. die Gesundheitsberichterstattung.

Im Landesgesundheitsamt ist eine Geschäftsstelle Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz eingerichtet.«

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter »oder Bundesrecht« und die Angabe »(LDSG)« gestrichen sowie das Wort »ergänzend« angefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

»§ 18

Verarbeitung

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 074 vom 4. 3. 2021, S. 35) ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und

1. die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,
2. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten erforderlich ist,
3. die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist sowie die Interessen des Verantwortlichen an der

Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen, oder

4. die Verarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich ist, die Zwecke auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Durchführung des Forschungs- oder Statistikvorhabens die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. technisch organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
5. Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
6. Verschlüsselung personenbezogener Daten,
7. Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
8. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder
9. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 LDSG und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 1 vorliegt. § 5 Absatz 1 Nummer 3 LDSG gilt nicht für personenbezogene Daten, die von Gesundheitsämtern im Zusammenhang mit einer Beratung verarbeitet werden.
- (4) § 5 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 LDSG finden keine Anwendung.
- (5) Personenbezogene Daten einschließlich der Dokumentation sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Maßnahme oder der Durchführung einer Untersuchung aufzubewahren, es sei denn, dass ihre Kenntnis bereits zuvor für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Soweit nach anderen Vorschriften abweichende Aufbewahrungsfristen bestehen, finden diese Anwendung.«
12. § 19 wird aufgehoben.
13. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »sowie ergänzend die §§ 4, 13 bis 15 LDSG« gestrichen.
14. § 21 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
»§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LDSG, auch in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1, bleibt unberührt.«
15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose

Das Gesetz über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 118), das durch Artikel 130 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter »§ 19 Abs. 2 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)« durch die Wörter »§ 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)« ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe »§ 19 Abs. 2 Nr. 2 IfSG« durch die Wörter »§ 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 IfSG« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die ärztlichen Kosten bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose

Die Verordnung des Sozialministeriums über die ärztlichen Kosten bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose vom 1. August 2003 (GBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 19 Abs. 2 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)« durch die Wörter »§ 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)« ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort »Landeswohlfahrtsverband« durch die Wörter »Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)« ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig sind das Gesundheitsamt, in dessen Bereich sich die kranke oder zu untersuchende Person aufhält und der KVJS.«

4. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 2) und die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 Satz 3) werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Vertraulich!

An das
Gesundheitsamt
in

Antrag

auf Genehmigung einer kostenlosen Untersuchung*) und*) Behandlung*) von sexuell übertragbaren Krankheiten*) und*) Tuberkulose*) nach § 1 der Verordnung des Sozialministeriums über die ärztlichen Kosten bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose

1. Name
2. Geboren am in
Kreis
- Wohnort Kreis
- Straße
3. Diagnose:
4. Kurze Angabe über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse:
5. Beginn der Behandlung am

....., den

Ort Datum

.....
(Unterschrift und Stempel der angestellten Ärztin oder des angestellten Arztes)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 1 Satz 3)

Gesundheitsamt

(Name und Anschrift der Ärztin oder des Arztes)

**Berechtigungsausweis
für die Untersuchung*) und*) Behandlung*) von sexuell übertragbaren Krankheiten*)
und*) Tuberkulose*)**

1. Name und Vorname:
2. Geburtstag:
3. Wohnort und Straße:

Ist berechtigt, sich auf Kosten des KVJS untersuchen*) und*) behandeln*) zu lassen.

....., den

Ort Datum

.....

(Amtsärztin oder Amtsarzt)

(Dienstsiegel)“

Artikel 4

Änderung der Badegewässerverordnung

Die Badegewässerverordnung vom 16. Januar 2008 (GBl. S.48), die zuletzt durch Artikel 157 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 9, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 5 Absatz 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 13 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und in Nummer 6 der Anlage 3 wird jeweils das Wort »Landesgesundheitsamt« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort »Landesgesundheitsamtes« durch das Wort »Sozialministeriums« und das Wort »Landesgesundheitsamt« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.
3. In § 7 Satz 2 wird das Wort »Landesgesundheitsamtes« durch das Wort »Sozialministeriums« ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Sicherheitsüberprüfungs-
feststellungsverordnung

In § 2 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 26. Juli 2011 (GBl. S.403), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GBl. S.209) geändert worden ist, werden nach dem Wort »Innenministeriums« die Wörter »und des Sozialministeriums« eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene

Die Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 18. Juli 2017 (GBl. S.381, 394), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.77, 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 1 und § 18 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter »Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt)« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.
2. § 12 Absatz 10 Satz 1, § 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter »Regierungspräsidiums Stuttgart (Landesgesundheitsamt)« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 8 Satz 2 werden jeweils die Wörter »Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt)« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.
 - b) In Absatz 2, 3, 7 Sätze 3 und 4, Absatz 9 Satz 2, Absatz 10 Satz 3 und Absatz 12 werden jeweils die Wörter »Regierungspräsidiums Stuttgart (Landesgesundheitsamt)« durch das Wort »Sozialministeriums« ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Die Termine für die mündliche Abschlussprüfung werden von der vorsitzenden Person des

Prüfungsausschusses des Sozialministeriums jeweils bis Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr festgelegt und durch das Sozialministerium veröffentlicht.«

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt)« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter »Regierungspräsidiums Stuttgart (Landesgesundheitsamt)« durch das Wort »Sozialministeriums« ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Schuluntersuchungsverordnung

Die Schuluntersuchungsverordnung vom 8. Dezember 2011 (GBl. S. 559) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »30. September« durch die Wörter »in § 73 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg genannten maßgeblichen Stichtag« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »das Landesgesundheitsamt« gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Gebührenverordnung Sozialministerium

Der Wortlaut der Überschrift der Nummer 17 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Sozialministerium vom 6. Mai 2013 (GBl. S. 105), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. S. 1562, 1570) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Laboruntersuchungen und sonstige Leistungen des Sozialministeriums«.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 22. Dezember 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
	RAZAVI

Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes

Vom 22. Dezember 2021

Der Landtag hat am 22. Dezember 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 a wird wie folgt gefasst:

»§ 53 a

Besondere Zuständigkeit des Ministeriums

(1) Das Ministerium erfüllt landesweit zentral wahrzunehmende Aufgaben im Straßenwesen, insbesondere

1. Auswertung von Straßen- und Verkehrsdaten und Führung der Straßeninformationssysteme des Landes,
2. Steuerung der Entwicklung, Nutzung und Pflege der fachlichen Informations- und Kommunikationstechnik und von fachlichen Softwareanwendungen einschließlich ihrer Betreuung und der Gewährleistung der Informationssicherheit im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes,
3. Betrieb der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg, Verkehrsmanagement einschließlich Planung, Bau und Steuerung von verkehrsbeeinflussenden Anlagen (zum Beispiel Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen, temporäre Seitenstreifenfreigabe, Zuflussregelungsanlagen und Fahrstreifensignalisierung), Datenübertragungsnetze, Aufbau und Betrieb der Verkehrs- und Tunnelleitzentrale im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes einschließlich Planung, Umsetzung und Betrieb der dafür erforderlichen zentralen Infrastruktur,
4. betriebstechnische Überwachung der Tunnelanlagen an Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes,
5. straßenbautechnische Prüfung von Schwer- und Sondertransporten im Rahmen der Anhörung der Straßenbaulastträger Land oder Bund,
6. Aufbau und Betrieb der Zentralstelle für Verkehrssicherheit,
7. Aufbau und Pflege eines Wissensmanagements in der Straßenbauverwaltung des Landes,
8. fachliche Aus- und Fortbildung des Personals der Straßenbauverwaltung, überbetriebliche Ausbildung der in den Straßenbaubehörden nach § 50

Absatz 3 und § 53b Absatz 2 erforderlichen Straßenwärter, Ausbildung der Leitungsebene von Meistereien und Bauhöfen sowie Betrieb des Ausbildungszentrums der Straßenbauverwaltung des Landes,

9. zentrale Vergabestelle für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen für den Bereich Straßenbau und -erhaltung, deren geschätzter Auftragswert die jeweils festgelegten EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, soweit die Beschaffung nicht über das Logistikzentrum Baden-Württemberg oder die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg zu erfolgen hat,
10. Leistungen im Bereich der vernetzten Mobilität sowie
11. Aufgaben an bundeseigenen Nebenanlagen im Bundesstraßenbereich.

(2) Das Ministerium führt landesweit die Fachaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden im Bereich der betrieblichen Unterhaltung. Dem Ministerium stehen im Rahmen dieser Zuständigkeit die in § 3 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes benannten Aufsichtsmittel unmittelbar gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden zu. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit der Regierungspräsidien als Fachaufsichtsbehörden unberührt.«

2. § 53b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
»§ 53a gilt entsprechend.«
- b) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
»2. das Ministerium nach Maßgabe des § 53a,«
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 53a Absatz 1 Nummer 4 ist erst ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 22. Dezember 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
	RAZAVI

Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums zur Durchführung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg (Landarztgesetz-Durchführungsverordnung – LArztG-DVO)

Vom 22. Dezember 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 des Landarztgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 196) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium und
2. § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg. Sie legt die für den Vollzug des Landarztgesetzes Baden-Württemberg sowie dieser Verordnung zuständige Stelle fest.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne des Landarztgesetzes Baden-Württemberg sowie dieser Verordnung ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 3

Feststellung des besonderen öffentlichen Bedarfs, Prognoseentscheidung

(1) Das Sozialministerium überprüft und stellt unter Berücksichtigung der Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Baden-Württemberg zur Versorgungssituation und unter Einbeziehung von Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung

Baden-Württemberg den besonderen öffentlichen Bedarf für die Festlegung einer Vorabquote im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GBl. S. 405, 412) nach § 3 Absatz 2 des Landarztgesetzes Baden-Württemberg fest. Es teilt der zuständigen Stelle und dem für die Hochschulzulassung zuständigen Ministerium die Feststellung des besonderen öffentlichen Bedarfs für die Landarztquote mit.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg übermittelt jährlich dem Sozialministerium bis jeweils 31. Oktober eines Kalenderjahres Prognoserechnungen zur zukünftigen hausärztlichen Versorgung auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklung der Einwohner- und Arztlzahlen und der aktuellen hausärztlichen Altersstruktur.

§ 4

Öffentlich-rechtlicher Vertrag, Vertragspflichten

(1) Durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 2 des Landarztgesetzes Baden-Württemberg verpflichtet sich die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber (Verpflichtete oder Verpflichteter) gegenüber dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die zuständige Stelle,

1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Humanmedizin eine Weiterbildung in Baden-Württemberg zu durchlaufen, die nach § 73 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt,
2. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Nummer 1 für mindestens zehn Jahre ausschließlich in baden-württembergischen Bedarfsgebieten nach § 3 des Landarztgesetzes Baden-Württemberg eine vertragsärztliche Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung auszuüben und
3. zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250 000 Euro für den Fall, dass sie oder er den vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann in der Form einer eigenen Niederlassung oder der Anstellung als Ärztin oder Arzt erfolgen. Im Falle von Unterbrechungen der Tätigkeit nach Satz 1 verlängert sich die Dauer nach Absatz 1 Nummer 2 entsprechend. Der Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit soll in Vollzeit erbracht werden. Die zuständige Stelle kann im Einzelfall und aufgrund von besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen sowie einer festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 SGB IX auf Antrag eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen; diese muss mindestens einem Versorgungsumfang beziehungsweise einem Stellenanteil von 50 Prozent entspre-

chen. Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 kann die zuständige Stelle auf schriftlichen Antrag einen Aufschub gewähren oder eine Unterbrechung zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landarztgesetzes Baden-Württemberg eintreten würde.

(3) Sofern mehrere Bedarfsgebiete vorhanden sind, trifft die zuständige Stelle die Entscheidung darüber, wo die oder der Verpflichtete ihre oder seine hausärztliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 aufnehmen soll. Die Zuteilung erfolgt dabei unter Berücksichtigung etwaiger Ortswünsche und persönlicher Lebensverhältnisse in der Reihenfolge des Studienbeginns; bei gleichem Studienbeginn entscheidet das Los. Zu den persönlichen Lebensverhältnissen zählen insbesondere bestehende Betreuungspflichten, eine festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 SGB IX oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 SGB IX.

(4) Die zuständige Stelle teilt der Stiftung für Hochschulzulassung die nach Absatz 1 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Verpflichteten zum Zwecke der Zulassung im Zentralen Vergabeverfahren zum Studium der Humanmedizin zu dem auf das jeweilige Auswahlverfahren folgende Wintersemester nach den Vorgaben der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) mit.

§ 5

Vertragsstrafe

Sofern die oder der Verpflichtete den Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 oder 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, hat sie oder er eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250 000 Euro an das Land Baden-Württemberg zu zahlen. Die zuständige Stelle bestimmt die Höhe der Vertragsstrafe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der oder des Verpflichteten und des Umfangs der von ihr oder ihm bis dahin erfüllten vertraglichen Verpflichtungen. Die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 6

Bewerbungsverfahren, Bewerbungsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen sind an die zuständige Stelle zu richten. Der Bewerbungsantrag erfolgt in elektronischer Form über die Plattform Serviceportal Baden-Württemberg. Vorab ist zusätzlich eine Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 4 Absatz 1 HZVO für das Dialogorientierte Serviceverfahren erforderlich; die Bewerberidentifikationsnummer im Dialogorientierte Serviceverfahren ist im Rahmen der Bewerbung gegenüber der zuständigen Stelle anzugeben.

(2) Die Bewerbung muss zur Berücksichtigung im Bewerbungsverfahren jeweils bis zum 31. März über das Online-Bewerbungsportal bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fällt das Ende der in Satz 1 genannten Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Das Nachreichen von Bewerbungsunterlagen nach Bewerbungsschluss ist ausgeschlossen.

(3) Die Bewerbung muss neben den Angaben zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers folgende Unterlagen enthalten:

1. beglaubigte Kopie der für den Studiengang Humanmedizin berechtigenden Hochschulzugangsberechtigung,
2. tabellarischer Lebenslauf einschließlich eines Anschreibens mit Darstellung der persönlichen Beweggründe für die Bewerbung im Rahmen der Vorabquote sowie Reihung der Studienorte, auf die sich die Bewerbung bezieht,
3. beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses und
4. Mitteilung, dass der Prüfungsanspruch im Studiengang der Humanmedizin nicht verloren wurde und dass keine sonstigen Immatrikulationshindernisse nach § 60 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes vorliegen.

Soweit in dieser Verordnung keine Vorschriften enthalten sind, gelten die Vorschriften des Zentralen Vergabeverfahrens nach § 7 Absätze 2 und 3 HZVO.

(4) Die Bewerbung kann folgende Nachweise zu Auswahlkriterien, die im Rahmen der ersten Auswahlstufe nach § 7 Absatz 3 berücksichtigt werden sollen, enthalten:

1. Nachweis über das Ergebnis eines von der zuständigen Stelle festgelegten strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests, das den erreichten Testwert und den erreichten Prozentrangwert erkennen lässt und
2. einen oder mehrere Nachweise über eine Berufsausbildung oder berufliche, ehrenamtliche Tätigkeit oder einer Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Soldatengesetz in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482, 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach § 7 Absatz 3 Satz 5 Nummern 1 bis 4.

(5) Bei Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist bei der Bewerbung eine amtliche deutsche Übersetzung vorzulegen. Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen oder einer nicht nach deutschem Recht erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist die Gleichwertigkeit bei der Bewerbung in geeigneter Form

nachzuweisen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland durch die zuständige Stelle, sofern nicht eine andere Stelle die Gleichwertigkeit bereits festgestellt hat und diese Feststellung von der zuständigen Stelle anerkannt wird.

(6) Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 7

Auswahlverfahren, Auswahlentscheidung und Rangliste, Punktesystem

(1) Die zuständige Stelle ermittelt die Anzahl der im Rahmen der Vorabquote nach § 2 Satz 1 des Landarztgesetzes Baden-Württemberg je Studienort zum vorgesehenen Zulassungsverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren und den Vorgaben der Hochschulzulassungsverordnung.

(2) Bei der Auswahl werden nach § 5 Absätze 3 und 4 des Landarztgesetzes Baden-Württemberg die folgenden Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 6 Absatz 4 Nummer 1,
2. die Art und Dauer einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem Gesundheitsberuf, die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz sowie ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Soldatengesetz, die jeweils über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Humanmedizin sowie die anschließende hausärztliche Tätigkeit nach Maßgabe der Anlage Aufschluss geben können; es werden jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit, jeweils einzeln oder in Kombination, berücksichtigt, und
3. das Ergebnis eines oder mehrerer strukturierter und standardisierter, persönlicher Auswahlgespräche oder anderer mündlicher Verfahren, entweder einzeln oder in Kombination, das oder die über die besondere Eignung nach § 5 Absatz 2 des Landarztgesetzes Baden-Württemberg Aufschluss geben kann oder können.

(3) Die Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Kriterien erfolgt im Wege eines zweistufigen Auswahlverfahrens. In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden zunächst die in Absatz 2 Nummern 1 und 2 genannten Kriterien berücksichtigt. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Dabei wird das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests nach Absatz 2 Nummer 1 mit maximal 60 Punkten nach einer durch die zuständige

Stelle festzulegenden Formel bewertet. Die Berufsausbildung oder berufliche, ehrenamtliche Tätigkeit oder einer Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Soldatengesetz nach Absatz 2 Nummer 2 werden wie folgt bewertet, wobei bei der Bewertung der Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten nach den Nummern 1 und 2 die Berufsbilder unter Heranziehung eines Bewertungsfaktors berücksichtigt werden, der die Nähe des jeweiligen Berufs zu einer hausärztlichen Tätigkeit abbildet (Spreizungsfaktor):

1. maximal 30 Punkte für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nach Nummer 1 der Anlage:
 - a) für eine dreijährige Berufsausbildung 30 Punkte multipliziert mit dem Spreizungsfaktor,
 - b) für eine zweieinhalbjährige Berufsausbildung 25 Punkte multipliziert mit dem Spreizungsfaktor,
 - c) für eine zweijährige Berufsausbildung 20 Punkte multipliziert mit dem Spreizungsfaktor,
2. fünf Punkte multipliziert mit dem Spreizungsfaktor für je sechs Monate einer beruflichen Tätigkeit von einem halben bis maximal zwei Jahren nach Nummer 1 der Anlage,
3. zehn Punkte für eine einjährige Tätigkeit in einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nach Nummer 2 der Anlage oder ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Soldatengesetz sowie
4. zehn Punkte für mindestens zwei Jahre ehrenamtliche Tätigkeit nach Nummer 3 der Anlage.

Für die Kriterien nach Satz 5 Nummern 1 bis 4 können insgesamt maximal 40 Punkte erreicht werden. Der Rangplatz für die erste Stufe richtet sich nach der erzielten Summe der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Bei gleichem Punktwert erfolgt die Auswahl zunächst zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers, die oder der einen Freiwilligendienst nach Satz 5 Nummer 3 abgeleistet hat und danach entscheidet das Los über den Rangplatz.

(4) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren auf zweiter Stufe sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden wie Studienplätze gemäß der Ermittlung nach Absatz 1 zur Verfügung stehen. Die Einladung zur Teilnahme am Auswahlverfahren auf zweiter Stufe richtet sich nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens. Nehmen mehrere Bewerberinnen und Bewerber den letzten zu berücksichtigenden Rangplatz nach Durchführung der ersten Stufe ein, gilt Absatz 3 Satz 8 entsprechend. Der Zeitraum, der Ort sowie die Form der Durchführung des Auswahlverfahrens auf zweiter Stufe werden in der Regel vier Wochen vor dem Auswahlverfahren auf zweiter Stufe auf der Homepage der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Die Be-

werberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle zum Auswahlverfahren auf zweiter Stufe eingeladen.

(5) Im Auswahlverfahren auf zweiter Stufe werden die persönliche Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für eine hausärztliche Tätigkeit bewertet. Dieses Auswahlverfahren besteht aus einem oder mehreren Auswahlgesprächen nach Absatz 8 oder anderen mündlichen Verfahren, jeweils einzeln oder in Kombination. Es ist nicht öffentlich und kann im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Die Organisation, Festlegung und Durchführung liegen im Ermessen der zuständigen Stelle im Benehmen mit dem Sozialministerium. Die besonderen Belange von Teilnehmenden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen; die zuständige Stelle stellt die barrierefreie Gestaltung des Auswahlverfahrens sicher.

(6) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die zuständige Stelle eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich aus mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer auf Vorschlag der medizinischen Fakultäten der Universitäten des Landes Baden-Württemberg, einer Ärztin oder einem Arzt aus der hausärztlichen Versorgung und einem weiteren Mitglied mit ärztlicher Sachkunde zusammen. Die Tätigkeit in der Auswahlkommission ist vertraulich zu behandeln, insbesondere dürfen Inhalte des Auswahlverfahrens nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Berufung erfolgt für das jeweilige Auswahlverfahren und kann wiederholt ausgesprochen werden. Für die Tätigkeit in der Auswahlkommission wird eine angemessene Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz geleistet. Reisekosten werden nach Maßgabe des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes ersetzt.

(7) Befangenheiten der Auswahlkommission sind auszuschließen. Gründe, die eine Befangenheit begründen können, sind von den betroffenen Mitgliedern der Auswahlkommission gegenüber der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für die Behauptung des Vorliegens eines solchen Grundes durch ein anderes Auswahlkommissionsmitglied. Im Benehmen mit dem Sozialministerium kann die zuständige Stelle die Berufung aus Befangenheit oder anderem wichtigem Grund widerrufen oder eine berufene Person von einem Auswahlverfahren ganz oder teilweise ausschließen. § 20 Absätze 1 und 5 sowie § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(8) Auswahlgespräche nach Absatz 5 erfolgen auf Basis von strukturierten Fragebögen und dauern in der Regel mindestens 20 bis 25 Minuten. Vertreterinnen und Vertreter des Sozialministeriums sind berechtigt, beobachtend teilzunehmen. Der Verlauf, die Fragen und Antworten sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe für die

Bewertung der im Auswahlverfahren auf zweiter Stufe erbrachten Leistungen sind von der Auswahlkommission zu protokollieren. Darüber hinaus werden aus dem Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich.

(9) Im Auswahlverfahren auf zweiter Stufe werden für jede Bewerberin oder jeden Bewerber bis zu 100 Punkte vergeben. Besteht dieses Auswahlverfahren aus mehreren Teilen, bestimmt die zuständige Stelle vor Beginn des Auswahlverfahrens auf zweiter Stufe die Punkteaufteilung und teilt dies den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens auf zweiter Stufe mit. Die Bewertungen im Auswahlverfahren auf zweiter Stufe erfolgen auf einer von der zuständigen Stelle festzulegenden Punkteskala. Die Punkteskala berücksichtigt einerseits den Gesamteindruck der Bewerberin oder des Bewerbers und andererseits die Kriterien Motivation, Eignung und Reflexion.

(10) Der Rangplatz in der abschließenden Rangliste richtet sich nach der erzielten Gesamtsumme der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Zur Ermittlung der Gesamtsumme werden die Punktwerte der ersten und zweiten Auswahlverfahrensstufen addiert. Bei gleicher Gesamtsumme entscheidet zuerst der Freiwilligendienst nach Absatz 3 Satz 5 Nummer 3, danach das Los.

(11) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Termin oder den Terminen des Auswahlverfahrens auf zweiter Stufe nicht oder nicht rechtzeitig oder bricht sie oder er das Gespräch ab, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist unverzüglich schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle nach, dass ein wichtiger Grund für das verspätete Erscheinen, das Nichterscheinen oder den Abbruch des Gesprächs vorgelegen hat. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Kann ein wichtiger Grund schriftlich nachgewiesen werden und gibt es noch freie Plätze, kann die zuständige Stelle die Bewerberin oder den Bewerber erneut zum Auswahlverfahren auf zweiter Stufe einladen.

(12) Täuscht eine Bewerberin oder ein Bewerber oder versucht sie oder er den Ausgang des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 8

Entscheidungen und Verpflichtungen der zuständigen Stelle

(1) Die zuständige Stelle übersendet den Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Auswahlverfahren auf zweiter Stufe eingeladen werden, zusammen mit der Einladung den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 4. Die von den Bewerberinnen und Bewerbern unterschriebenen Exem-

plare müssen spätestens bis zu dem von der zuständigen Stelle bestimmten Datum bei der zuständigen Stelle eingehen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Fällt das Ende der in Satz 2 genannten Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Erfolgt keine fristgerechte Einreichung des unterzeichneten Vertrags, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Es rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber in der abschließenden Rangliste nach. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber können nach der Rücksendung des unterzeichneten Vertrags durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Stelle bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die zuständige Stelle übermittelt nach Abschluss des Auswahlverfahrens den Verpflichteten ein gegengezeichnetes Exemplar des Vertrags und der Stiftung für Hochschulzulassung die geordnete Liste der Verpflichteten mit den nach § 9 zugeordneten Studienplätzen. Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der zuständigen Stelle einen Ablehnungsbescheid.

§ 9

Verteilung auf Hochschulorte

Die Zuordnung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu den einzelnen Studienorten erfolgt unter Berücksichtigung der in der Bewerbung angegebenen Reihung der Studienorte.

§ 10

Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten, Form und Fristen

(1) Nach Erhalt des Zulassungsbescheids zum Studium der Humanmedizin durch die Stiftung für Hochschulzulassung haben die Verpflichteten die zuständige Stelle binnen sieben Werktagen schriftlich oder elektronisch darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie zum Studium der Humanmedizin zugelassen wurden und diesen Studienplatz annehmen werden.

(2) Das Studium soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. Die Verpflichteten informieren die zuständige Stelle über den Verlauf des Studiums der Humanmedizin durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung vor Beginn des jeweiligen Semesters sowie unverzüglich über einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums der Humanmedizin oder einen Studienortwechsel.

(3) Nach Abschluss des Studiums haben die Verpflichteten die zuständige Stelle jeweils unverzüglich darüber zu informieren, wann sie ihre Weiterbildung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 aufgenommen haben und wann sie diese

erfolgreich beendet haben. Der Abbruch oder eine Unterbrechung der Weiterbildung ist der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichteten können nach der erfolgreichen Beendigung der Weiterbildung für die Entscheidung nach § 4 Absatz 3 entsprechende Ortswünsche gegenüber der zuständigen Stelle angeben.

(4) Der Härtefallantrag nach § 4 Absatz 2 des Landarztgesetzes Baden-Württemberg ist in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu stellen.

(5) Nach der Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit haben die Verpflichteten gegenüber der zuständigen Stelle jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres unaufgefordert die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für das vorangegangene Jahr bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 in geeigneter Form nachzuweisen.

(6) Jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens sind der zuständigen Stelle von den Verpflichteten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(7) Die zuständige Stelle bestimmt die Form und Fristen der jeweils einzureichenden Unterlagen, soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landarztgesetz-Durchführungsverordnung vom 20. April 2021 (GBl. S. 399) außer Kraft.

STUTTGART, den 22. Dezember 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI

Sozialministerium

LUCHA

Anlage

(zu § 7 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3)

Berücksichtigungsfähige Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, praktische und ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Berufsausbildungen und -tätigkeiten (Spreizungsfaktor)

- Altenpflegerin oder Altenpfleger (1,0)
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent (1,0)

- Arzthelferin oder Arzthelfer (1,0)
- Biologielaborantin oder Biologielaborant (0,5)
- Chemielaborantin oder Chemielaborant (0,5)
- Diätassistentin oder Diätassistent (0,5)
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut (0,5)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (1,0)
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger (1,0)
- Hebamme oder Entbindungspfleger (1,0)
- Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (0,5)
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger (1,0)
- Krankenschwester oder Krankenpfleger (1,0)
- Logopädin oder Logopäde (0,5)
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter (1,0)
- Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik (1,0)
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (1,0)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (1,0)
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent (1,0)
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter (1,0)
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter (1,0)
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent (1,0)
- Orthoptistin oder Orthoptist (0,5)
- Pflegefachkraft (1,0)
- Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent (0,5)
- Physician Assistant (Arztassistentin oder Arztassistent) (1,0)¹
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut (1,0)
- Podologin oder Podologe (0,5)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent (0,5)
- Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter (0,5).

2. Praktische Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen-dienstes

Praktisch ist eine Tätigkeit, wenn sie einen gewissen

¹ Der Physician Assistant wird ausschließlich im Rahmen der Dauer einer beruflichen Tätigkeit in einem Gesundheitsberuf nach § 7 Absatz 3 Satz 5 Nummer 2 der Landarztgesetz-Durchführungsverordnung berücksichtigt.

Arbeitsumfang bedeutet und dem Gemeinwohl dient. Eine praktische Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes bedeutet in der Regel einen gewissen Arbeitsumfang, wenn sie den zeitlichen Rahmen entsprechend § 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes einnimmt. Als einschlägige praktische Tätigkeiten kommen insbesondere in Betracht:

- abgeleiteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
- abgeleiteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
- freiwilliges Soziales Jahr in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
- freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
- freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Rettungsdienstes.

3. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit, wenn sie dem Gemeinwohl dient und nicht in beruflicher oder gewerblicher Art ausgeübt wird. Als einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten kommen insbesondere in Betracht:

- ehrenamtliche Tätigkeit in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
- ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt.

Verordnung der Landesregierung und des Justizministeriums zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

Vom 22. Dezember 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 185) geändert worden ist, und
2. § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467, 2502) geändert worden ist:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2008 (GBI. S. 465), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2018 (GBI. S. 388) geändert worden ist, wird das Wort »ist« durch

das Wort »sind« ersetzt und werden nach den Wörtern »Eislingen/Fils« die Wörter »und das Landratsamt Ravensburg auch für das Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Waldsee« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Dezember 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HERMANN
HAUK	RAZAVI

Justizministerium

GENTGES

Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 23. Dezember 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 und 28 a Absätze 7 und 8 in Verbindung mit Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBI. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GBI. S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Innerhalb geschlossener Räume sollen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.«.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort »Maske« die Wörter »oder einer Atemschutzmaske« eingefügt.

- bb) In Nummer 6 wird das Wort »Maske« durch die Wörter »medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske« ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Zahl »6« durch das Wort »drei« ersetzt.
 - In Nummer 2 werden nach dem Wort »Personen,« die Wörter »deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,« eingefügt.
 - In Nummer 3 werden die Wörter »oder genesene« gestrichen.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Angeboten« die Wörter »sowie zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten nach den Verordnungen nach § 21« eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter »einer weiteren Person« durch die Wörter »zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts« ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl »18« jeweils durch die Zahl »14« ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter »einer Person« durch die Wörter »zwei Personen« ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Zahl »50« durch das Wort »zehn« und die Zahl »200« durch die Zahl »50« ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl »750« durch die Zahl »500« ersetzt.
6. In § 14 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »ist« die Wörter »in der Basis- und Warnstufe« und nach dem Wort »Anwendung« die Wörter »; in den Alarmstufen ist der Betrieb untersagt« eingefügt.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern »gestattet ist« die Wörter »; abweichend von §§ 9 bis 12 der Gaststättenverordnung vom 18. Februar 1991 (GBl. S.195, ber. 1992 S.227), die zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 112, ber. S.273) geändert worden ist, beginnt die Sperrzeit um 22:30 Uhr und endet um 5 Uhr (Sperrzeit)« eingefügt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»In der Silvesternacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 gilt abweichend von Satz 1 Nummer 4 eine Sperrzeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr.«
 - Es werden folgende Sätze angefügt:

»Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Zutrittsbeschränkungen möglich. Für private Zusammenkünfte in gastronomischen Einrichtungen gelten zusätzlich zu den Zutrittsregelungen des Satzes 1 die Vorgaben des § 9 für die teilnehmenden Personen.«.
8. § 17 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen bleibt § 28b Absatz 2 IfSG unberührt.«.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden nach dem Wort »Maske« die Wörter »oder keine Atemschutzmaske« eingefügt.
 - In Nummer 3 wird nach den Wörtern »§ 17 Absatz 2 Sätze 1« die Angabe », 2« gestrichen.
 - In Nummer 9 werden nach den Wörtern »§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 oder 3 oder« die Wörter »Sätze 2 und 3« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.
 - In Nummer 11 a werden nach der Angabe »Nummer 4« die Wörter », § 14 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2« und nach den Wörtern »Volksfest abhält oder eine« die Wörter »Anlage mit Aerosolbildung, eine« eingefügt.
 - Die Nummern 13 und 14 werden wie folgt gefasst:
 - entgegen § 14 Absatz 5 eine Kultur-, Freizeit- oder sonstige Einrichtung, eine Einrichtung des Verkehrswesens oder eine Messe oder Ausstellung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
 - entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Satz 2 eine Gastronomie, eine Vergnügungsstätte oder eine ähnliche Einrichtung außerhalb der erlaubten Zeiten betreibt,«.
 - In Nummer 17a werden die Wörter »Absatz 1 oder 2« durch die Wörter »Absatz 1, 2 oder 3« ersetzt und nach dem Wort »abbrennt« die Wörter »oder an den von der zuständigen Behörde festgelegten öffentlichen Orten in einer Gruppe von mehr als zehn Personen verweilt« eingefügt.
10. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl »17« durch die Zahl »24« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 23. Dezember 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. BAYAZ

SCHOPPER

BAUER

WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	HOOGVLIET
	BOSCH

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 23. Dezember 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 27. Dezember 2021 in Kraft.

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 20. Dezember 2021

Auf Grund von §§ 11 und 13 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S.630), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1204, 1229) geändert worden ist, in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (Anlage 1 zu Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019, GBl. S.405, 412) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel 1

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S.518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.
- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort »Januar« das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »2021/2022 bis zum 7. August 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Februar« das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »2021/2022 bis zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Februar« das Komma durch das Wort »und« ersetzt und

die Wörter »2021/2022 in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.

- bb) In Satz 3 werden das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »2021/2022 am 7. September 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »März« das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »2021/2022 vom 13. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »2021/2022 vom 10. September 2021 bis 12. September 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.
- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort »März« das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »2021/2022 vom 10. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter »2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.

- bb) In Satz 3 werden in Halbsatz 1 Nummer 2 die Wörter »2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester« und in Halbsatz 2 die Wörter »2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.

cc) Satz 5 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

»; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai, aber vor dem 16. Juli eingetreten ist.«

- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe »Absatz 4« jeweils durch die Angabe »Absatz 2« ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Januar« das Komma durch das Wort »und« ersetzt

- und die Wörter »2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester« gestrichen.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und in § 11 Absatz 2 wird das Wort »Regionen« jeweils durch das Wort »Gebieten« ersetzt.
 5. In § 9 Absatz 1 Satz 6 werden das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »2021/2022 ab dem 4. September 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.
 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Januar« das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe »– Landesgesundheitsamt« sowie die Wörter »2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen und das Wort »Ausschlussfristen« durch das Wort »Ausschlussfrist« ersetzt.
 7. § 14 wird folgender Absatz angefügt:

»(3) Ist bei Ablauf der Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. Januar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Juli erreicht sein wird.«
 8. § 15 wird folgender Absatz angefügt:

»(4) § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.«
 9. In § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter »2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.
 10. In § 23 Absatz 2 Satz 7 werden das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »2021/2022 bis spätestens zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.
 11. In § 37 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter »2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester« gestrichen.
 12. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Im neuen Absatz 1 werden die Angabe »Wintersemester 2021/2022« durch die Angabe »Sommersemester 2022« ersetzt und in Nummer 1 die Wörter »und für das Wintersemester bis zum 31. Juli« gestrichen.
 - d) Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Wintersemester 2021/2022« durch die Angabe »Sommersemester 2022« ersetzt.
13. In der Überschrift der Anlagen 5 bis 7 wird im Klammerszusatz die Angabe »Absatz 2« jeweils durch die Angabe »Absatz 1« ersetzt.
 14. In der Anlage 6 Nummern 1 und 2 werden nach der Zeile »Orthoptistin oder Orthoptist« jeweils in einer neuen Zeile die Wörter »Pflegefachfrau oder Pflegefachmann« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022.

STUTTGART, den 20. Dezember 2021

BAUER

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom 22. Dezember 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 4 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210),
2. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist und
3. § 111 des Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), im Einvernehmen mit dem Innenministerium

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

§ 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2021 (GBl. S. 966) geändert worden ist, werden folgende Absätze 6d und 6e angefügt:

(6d) Zuständige Behörde im Sinne des § 17b Corona-Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

(6e) Zuständige Behörde im Sinne des § 28 b Absatz 3 Sätze 6 bis 8 IfSG ist das Gesundheitsamt. Zuständige Behörde im Sinne des § 28 b Absatz 4 Satz 3 IfSG ist die untere Verwaltungsbehörde als Arbeitsschutzbehörde«.

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 Absatz 1, § 12 sowie § 13 Absatz 6 IfSG ist das Sozialministerium.«

2. In Absatz 6 a Satz 2 wird das Wort »Landesgesundheitsamt« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung, Artikel 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Dezember 2021

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 22. Dezember 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes. Gemäß Artikel 3 der Verordnung trat Artikel 1 am 23. Dezember 2021 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 6,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
